

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) vom 25.11.2015

Merkblatt zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen

(hierbei handelt es sich um einen Auszug und eine Zusammenfassung der wesentlichsten Bestimmungen und Inhalte der VwV NWW)

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden folgende waldbaulichen Maßnahmen:

- Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)
- Umbau, Wiederherstellung, Weiterentwicklung stabiler Laub- und Mischwälder über:
 - Anbau (Wiederaufforstung)
 - Vorbau
 - Naturverjüngung
- Kultursicherung/ Sicherung von Eichen-Naturverjüngung
- Nachbesserung
- Jungbestandspflege

Gefördert werden außerdem:

- Periodische Betriebsplanung
- Sonstige Vorarbeiten zur Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft

2. Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts. Sie müssen Besitzer der jeweiligen in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen oder anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse oder ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein. Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorlegen.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet. Maßnahmen auf Grundstücken der in Satz 1 aufgeführten Personen sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Weitergehende Einschränkungen der Zuwendungsempfänger in den einzelnen Förderbereichen:

Die Förderung der mechanischen Kultursicherung ist auf Privatwaldbesitzende mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen der Kultursicherung in Kulturen des WET Eiche.

Die Förderung zur Entwicklung stabiler Bodenschutzwälder ist auf Privatwaldbesitzende mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha beschränkt.

Die Förderung der Jungbestandspflege ist auf Privatwaldbesitzende mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha beschränkt.

Die Förderung von periodischen Betriebsplänen ist auf Privatwaldbesitzende mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 500 ha beschränkt.

3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen unteren Forstbehörde einzureichen. Zuständig ist die untere Forstbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die hoheitliche Aufsicht über die geförderte Fläche fällt.

Wichtig:

Für die Antragstellung müssen immer die aktuell gültigen Antragsformulare verwendet werden. Außerdem müssen dem Antrag die geforderten Unterlagen beigefügt werden. Anträge und Unterlagen erhalten Sie im Internet unter www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Nachhaltige+Waldwirtschaft+_NWWV oder bei Ihrer zuständigen unteren Forstbehörde beim Landratsamt.

Die Untere Forstbehörde unterstützt und berät Sie bei der Antragstellung. Es wird dringend empfohlen die zuständige Untere Forstbehörde frühzeitig in die Planung der Maßnahmen miteinzubeziehen.

4. Bis wann muss ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Späteste Vorlagetermine bei der zuständigen unteren Forstbehörde sind der 31.01. und 31.07. eines Jahres.

5. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

5.1 Allgemeine Voraussetzungen:

Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist beträgt i.d.R. 10 Jahre.

Hiervon ausgenommen ist die Zweckbindungsfrist zum Erhalt von Habitatbaumgruppen. Diese beträgt 20 Jahre.

Der Antragsteller muss gewährleisten, dass der Zweck der Förderung erhalten bleibt (z.B. über Kultursicherungs- und Pflegemaßnahmen). Während der Zweckbindungsfrist führt eine Missachtung dieser Vorgaben zu einer Rückforderung der Zuwendung.

Mindestbeträge

Zuwendungen werden nur bewilligt und ausbezahlt, wenn in den jeweiligen Betriebsgrößen folgende Schwellenwerte pro Antrag erreicht werden:

Private Forstbetriebe <= 200 ha:	250 EUR
Private u. Körperschaftliche Forstbetriebe <= 500 ha:	1.000 EUR
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse:	1.000 EUR
Private u. Körperschaftliche Forstbetriebe > 500 ha:	2.500 EUR.

Bei der Beantragung von Kultursicherungs- und Nachbesserungsmaßnahmen ist die Unterschreitung der Schwellenwerte zulässig, da sie als Folgemaßnahmen bereits geförderter Vorhaben anzusehen sind.

Für die Einstufung der Forstbetriebsgröße ist die im Eigentum oder in Pacht befindliche Fläche in Baden-Württemberg maßgebend.

Mindestflächen

Erstaufforstungs-, Wiederaufforstungs-, Naturverjüngungs-, Vorbau- und Jungbestandspflegemaßnahmen werden nur gefördert, wenn die zusammenhängende Maßnahmenfläche mindestens 0,1 ha beträgt.

Es können nur Maßnahmen in zusammenhängenden Waldgebieten von mehr als 0,5 ha gefördert werden (dies gilt nicht bei Erstaufforstungen).

Ausschlussflächen

Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

Bei Maßnahmen mit Flächenbezug sind nur die Flächen berücksichtigungsfähig, auf denen ein konkreter Maßnahmenvollzug stattfindet (z.B. Pflanzung, Kultursicherung).

Wirtschaftswege, Freiflächen infolge Nachbarrecht, Wasserflächen, Hütten etc. sind in Abzug zu bringen.

Schutz gegen Wildschäden

Die Schaffung bzw. Beibehaltung tragbarer Schalenwildbestände ist Aufgabe der Jagdausübungsberechtigten und Jagdpächter. Wildschadensverhütungsmaßnahmen sind daher nicht zuwendungsfähig! Wuchshüllen gelten vorrangig als Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden und sind daher i.d.R. nicht zuwendungsfähig. Einzige Ausnahme bildet die Wuchshülle bei der Begründung von Eichenkulturen. Sofern es die Forstbehörde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für erforderlich hält, kann die Bewilligung einer Zuwendung unter der Auflage erfolgen, dass angemessene Wildschadensverhütungsmaßnahmen vom Zuwendungsempfänger vorgenommen werden.

Auflagen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-K) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Wenn es für die Umsetzung der geförderten Projekte notwendig ist, kann die Bewilligungsbehörde weitere Auflagen formulieren.

Rabatte, Skonti, Umsatzsteuer

Rabatte, eingeräumte Skonti sowie die Umsatzsteuer sind nicht förderfähig.

Förderfähigkeit von Ausgleichsleistungen

Maßnahmen, zu denen der Zuwendungsempfänger insbesondere aufgrund öffentlicher Auflagen verpflichtet ist (zum Beispiel im Rahmen einer Umwルトungsgenehmigung), sind nicht zuwendungsfähig.

Förderausschluss bei fehlendem Anreizeffekt für große Unternehmen

Große Unternehmen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 nur dann eine Beihilfe erhalten, wenn die Beihilfe nachweislich einen Anreizeffekt besitzt. Sie beschreiben hierzu im Förderantrag die Situation, die ohne Beihilfe bestehen würde (sog. kontrafaktischen Fallkonstellation).

De-minimis bei Kommunen

Bei Antragstellung durch Kommunen erfolgt die Förderung von Maßnahmen der Erstaufforstung und des Umbaus, der Wiederherstellung und Weiterentwicklung von stabilen Laub- und Mischbeständen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 auf De-minimis-Beihilfen. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf, unabhängig vom Beihilfegeber, 200.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr und die zwei vorangegangenen), nicht übersteigen. Die entsprechende Anlage („De-minimis-Erklärung“) ist mit dem Förderantrag vorzulegen.

Prüf- und Betretungsrecht von Kontrollpersonen

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Auf Verlangen sind von dem oder der Zuwendungsempfänger die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Beachtung des Umweltrechts

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die im Einklang mit dem zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Umweltrecht inklusive den Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang stehen.

Richtlinie Landesweiter Waldentwicklungstypen (WET-RL)

Der neu angelegte Wald muss den Waldentwicklungstypen gemäß der Richtlinie Landesweiter Waldentwicklungstypen (WET-RL) entsprechen. Abweichende Regelungen müssen im Vorfeld forstfachlich geprüft und genehmigt werden. Es sind alle Waldentwicklungstypen (WET) mit Ausnahme des WET "Fichten-Mischwald risikogemindert" zuwendungsfähig. Der Laubbaumanteil muss jedoch immer mindestens 40 % der Gesamtfläche betragen. Ausgenommen hiervon ist der WET „Tannen-Mischwald“. Hier kann der Laubbaumanteil 30 % der Gesamtfläche betragen, wenn der Tannenanteil ebenfalls mindestens 30 % der Gesamtfläche beträgt. Bei Weißtannenvorbauten (*Abies alba*) ist kein Laubbaumanteil erforderlich (siehe auch unter „Kulturtypen“). Auch die Jungbestandspflege hat grundsätzlich in Anlehnung an die WET-RL zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der geförderten Flächen gewährleisten.

Kulturtypen

Mischkulturen:

- Der Laubbaumanteil muss mindestens 40% der Gesamtfläche einnehmen;
- Der Laubbaum- u. Weißtannen-Anteil muss jeweils mindestens 30% der Gesamtfläche einnehmen (Tannen-Mischwald)
- Im Falle des Tannen-Vorbaus sind bis zu 100% Weißtanne möglich.

Laubbaumkulturen:

- Laubbaumanteil mindestens 80% der Gesamtfläche.

Beimischungsform sowie Anteil und Arten der beizumischenden Baumarten richten sich nach dem jeweiligen WET. Baumarten, die in Baden-Württemberg nicht heimisch sind, dürfen keinen höheren Anteil als 50 % der Pflanz- oder Saatfläche einnehmen (z.B. Douglasie, Roteiche; Robinie).

Saat- und Pflanzgut

Zuwendungen für Saaten und Pflanzungen dürfen nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut bewilligt werden. Die Verwendung von Wildlingen ist zulässig, sofern Herkunft und Qualität zum Erreichen des waldbaulichen Ziels geeignet sind.

Die Beimischungsform sowie Anteil und Arten der beizumischenden Baumarten richten sich nach dem jeweiligen WET. Baumarten, die in Baden-Württemberg nicht heimisch sind, dürfen keinen höheren Anteil als 50 % der Verjüngungsfläche einnehmen.

Die am Ende dieses Merkblattes aufgeführten Herkunftsempfehlungen (Anlagen 2 a bis d) sind für die Bestellung von Saat- und Pflanzgut heranzuziehen. Bei Nennung mehrerer Herkunftsempfehlungen für eine Baumart oder bei nicht aufgeführten Baumarten ist die zuständige untere Forstbehörde zu befragen.

Ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung

Die Maßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden.

Schäden am Waldboden sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

5.2 Spezielle Voraussetzungen bei einzelnen Fördertatbeständen:

5.2.1 Erstaufforstung

Es muss eine Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vorliegen, sofern es sich nicht um ein Aufforstungsgebiet nach § 25 a LLG handelt. Zuwendungsfähig sind Saat und Pflanzung.

Nicht förderfähig sind Zeitbeimischungen zur Christbaum- und Schmuckreisiggewinnung sowie Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsflächen.

5.2.2 Umbau, Wiederherstellung, Weiterentwicklung stabiler Laub- und Mischwälder (Anbau (Wiederaufforstung)/ Vorbau/ Naturverjüngung); Kultursicherung/ Sicherung von Eichen-Naturverjüngung und Nachbesserung

- Förderfähig ist der Umbau von Nadelreinbeständen oder von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile naturnahe Laub- und Mischwälder durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung
- Förderfähig ist die Wiederherstellung von stabilen naturnahen Laub- und Mischbeständen durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung ausschließlich nach Schadereignissen (Wurf, Bruch oder sonstige Naturereignisse sowie Waldbrand).
- Förderfähig ist die Entwicklung stabiler naturnaher Bodenschutzwälder durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung. Diese Maßnahme ist nur innerhalb der Bodenschutzwaldkulisse gemäß Waldfunktionenkartierung förderfähig und auf Privatwaldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha beschränkt.

- Förderfähig ist die Weiterentwicklung von Bestände zu naturnahen stabilen und strukturreichen Laub- und Mischbeständen durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung in Verbindung mit dem Erhalt von Habitatbaumgruppen im Ausgangsbestand. Die Waldbesitzer müssen hierzu je angefangener 3 ha Verjüngungsfläche eine Habitatbaumgruppe ausweisen, die neben einem Habitatbaum grundsätzlich mindestens 10 Bäume der herrschenden Schicht enthält. Die Habitatbaumgruppe ist für mindestens 20 Jahre zu erhalten. Für die Auswahl und Markierung des Habitatbaums und der Habitatbaumgruppe gelten die Hinweise des Alt- und Totholzkonzepts für Baden-Württemberg. Habitatbaumgruppen, welche in Verbindung mit der Förderung zur Weiterentwicklung naturnaher Bestände ausgewiesen werden, können nicht für Ökokontomaßnahmen in Anrechnung gebracht werden.

Ergänzende Hinweise zu den Verfahren

Naturverjüngung

Sofern es die waldbauliche Situation zulässt, ist der Naturverjüngung Vorrang einzuräumen.

Gefördert wird die Durchführung von Mischwuchsregulierung, Auskesseln und Ausbesserung von Fehlstellen. Eine Förderung ist ab dem Zeitpunkt einer gesicherten Verjüngung möglich. Als gesichert im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten Naturverjüngungen mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 1,3 m bis maximal 4 m. Treten Naturverjüngung und Pflanzung in Gemengelagen auf, kann die Bewilligungsbehörde von den genannten Oberhöhen abweichen. Die Naturverjüngung muss dann der Höhe der gepflanzten Bäume entsprechen, um gleichzeitig gefördert werden zu können. Die Baumartenverhältnisse sind bei diesen Gemengelagen anhand der waldbaulichen Gesamtsituation zu beurteilen (Beispiel: Laubbaumpflanzung auf 60 % der Fläche, Nadelbaumverjüngung auf 40 % der Fläche; Förderung der beiden Teilmaßnahmen als Mischkultur). Bei noch vorhandener Überschirmung ist durch entsprechende Feinerschließung des Bestandes und Einhaltung der räumlichen Ordnung sicherzustellen, dass bei nachfolgenden Hiebsmaßnahmen keine Schäden an der Verjüngung entstehen. Die Naturverjüngung im Plenterwald kann auf ideellen Verjüngungsflächen gefördert werden. Diese Flächenanteile können jedoch nicht gleichzeitig in die Förderung der Jungbestandspflege einbezogen werden. Nach Abschluss der Maßnahme muss die Kultur die oben genannten Baumartenverhältnisse aufweisen. Solch ein Baumartenverhältnis (stabile Mischwälder und stabile Tannenmischwälder) muss gegebenenfalls durch Einbringen des erforderlichen Laubbaumanteils auf Blößen erfüllt sein. Naturverjüngungsvorräte werden nicht gefördert.

Je Fläche ist ein Pflegedurchgang,
in Eichenbeständen sind zwei Pflegedurchgänge zuwendungsfähig.

Kultursicherung

Gefördert wird die zweimalige Durchführung der mechanischen Kultursicherung (Entfernung der Konkurrenzflora) bei Pflanzungen während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung.

Die Förderung ist auf Privatwaldbesitzende mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha beschränkt.

Darüber hinaus werden Maßnahmen der Kultursicherung in Kulturen des WET Eiche im Privatwald größer 200 Hektar und Körperschaftswald gefördert.

Sicherung von Eichen-Naturverjüngung

Gefördert wird die zweimalige Durchführung der mechanischen Sicherung von Eichen-Naturverjüngungen (Entfernung der Konkurrenzflora) während der ersten fünf Jahre ab Verjüngungshieb

Nachbesserung

Gefördert wird die Nachbesserungen von Saat- und Pflanzmaßnahmen, wenn Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Fläche oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat (Nachbesserung aufgrund natürlicher Ereignisse, nicht jedoch Wildschäden). Die Förderung der Nachbesserung ist nur bei solchen Kulturen möglich, deren Erstausführung bereits gefördert wurde. Die Förderung einer Nachbesserung kann einmalig innerhalb der Zweckbindungsfrist erfolgen. Hierbei ist nur der tatsächliche Nachbesserungsanteil (reduzierte Fläche) zuwendungsfähig. Nachbesserungen müssen dem ursprünglich geförderten Kulturtyp entsprechen.

Wuchshüllen

Bei der Begründung von Eichenwäldern sind Wuchshüllen für Trauben- und Stieleichen zuwendungsfähig (Material- und Arbeitskosten)

Zertifiziertes Pflanzmaterial

Bei der Verwendung von zertifiziertem Pflanzmaterial erhält der Antragsteller einen Zuschlag.

5.2.2 Jungbestandspflege

Gefördert wird die Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen einschließlich der Anlage von Pflegepfaden. Die Fördermaßnahme ist auf Privatwaldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha beschränkt.

Die Jungbestandspflege hat grundsätzlich in Anlehnung an die WET-RL zu erfolgen. In Beständen mit einem Laubholzflächenanteil < 40 % ist der vorhandene Laubholzanteil zu erhalten und durch entsprechende Bestandesausformungen zu sichern. Hierbei ist es zulässig, auch beim Laubholz im Herrschenden eine negative Auslese (Protzen, Zwiesel, Steilastige und Krumme) vorzunehmen.

Um sicherzustellen, dass die Förderung nicht dadurch gefährdet wird, dass ein zu hoher Anteil des vorhandenen Laubholzentnommen wird, wird dringend empfohlen vor dem Pflegeeingriff Kontakt mit der zuständigen unteren Forstbehörde aufzunehmen.

Die für eine Förderung zulässige maximale Oberhöhe beträgt bei Nadelbäumen 10 m und bei Laubbäumen 13 m. Bei der Pflege von Mischbeständen richtet sich die Oberhöhe nach der Hauptbaumart.

Je Fläche sind maximal zwei Pflegedurchgänge zuwendungsfähig.

5.2.3 Periodische Betriebsplanung

Die Förderung von periodischen Betriebsplänen ist auf Privatwaldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 500 ha beschränkt.

Die Aufstellung oder Erneuerung der periodischen Betriebspläne und Betriebsgutachten hat gemäß § 55 Absatz 7 LWaldG nach den Vorschriften über die periodische Betriebsplanung für den Staatswald und den Körperschaftswald zu erfolgen. Der periodische Betriebsplan soll den Erfordernissen und Inhalten der Forsteinrichtung gemäß der jeweils gültigen Fassung der Forsteinrichtungsdienst-anweisung (FED) für den öffentlichen Wald entsprechen. Sofern im Planungsgebiet Flächen der Schutzgebietskonzeption NATURA 2000 liegen, muss die forstbetriebliche Planung im Einklang mit den Ergebnissen der jeweiligen Managementpläne stehen, gegebenenfalls ist ein Verschlechterungsverbot oder Erhaltungsgebot eines günstigen Zustandes im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zu berücksichtigen.

Die Auftragsnehmenden müssen die entsprechende fachliche Eignung und Qualifikation besitzen. Die Maßnahmen müssen durch Dritte durchgeführt werden.

Die Erneuerung eines periodischen Betriebsplans oder Betriebsgutachtens muss mindestens eine neue waldbauliche Planung, eine neue Hiebsatzermittlung sowie eine Wirtschaftskarte aufweisen.

5.2.4 Sonstige Vorarbeiten

Förderfähig sind Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft, der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung oder der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (beispielweise Waldgenossenschaften, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) dienen.

Die Auftragsnehmenden müssen die entsprechende fachliche Eignung und Qualifikation besitzen. Die Maßnahmen müssen durch Dritte durchgeführt werden.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben/ Umfang und Höhe der Zuwendung:

siehe dazu Anlage 1 „Übersicht Förderpauschalen und Fördersätze“ am Ende dieses Merkblatts

7. Wie können Sachleistungen, Eigenleistungen und Arbeitskräfte der Zuwendungsempfänger berücksichtigt werden?

In Fällen, in denen keine Kostenpauschalen festgelegt sind, können Eigenleistungen, Arbeitsleistungen eigener Arbeitskräfte und Sachleistungen der Zuwendungsempfänger wie folgt anerkannt werden:

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind zu 80 % des Marktwertes zuwendungsfähig.

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger sind zu 80 % der Ausgaben förderfähig, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmen oder bei der Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Zuwendungsempfänger sind zu 100 % der Ausgaben förderfähig, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmen oder bei der Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

8. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid bzw. eine Genehmigung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe). Die Einholung von Angeboten und die Disposition von Pflanzmaterial zählen nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

9. Wie ist die Durchführung/ Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist der Bewilligungsstelle (RP) über die zuständige untere Forstbehörde unmittelbar nach deren Abschluss, **spätestens aber mit dem im Zuwendungsbescheid genannten Vorlagetermin** mittels Verwendungsnachweis (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Kann der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt werden, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen und ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist zu stellen.

10. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Für Maßnahmen, für die Kostenpauschalen festgelegt sind (siehe dazu Anlage 1), entspricht die Kostenpauschale dem Zuwendungsbetrag. Trotzdem sind auch bei Anwendung von Kostenpauschalen die Pflanzenkosten und gegebenenfalls die Kosten für die Beschaffung von Wuchshüllen mit Einzelbelegen für Kontrollzwecke nachzuweisen.

Für Maßnahmen, für welche keine Kostenpauschalen festgelegt sind, sind die Ausgaben durch Rechnungsbelege nachzuweisen

11. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Zum Erhalt der bewilligten Mittel reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller über die zuständige untere Forstbehörde einen Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde ein. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Kontrolle der Fördermaßnahme erfolgt die Auszahlung der Zuwendung.

12. Hinweis:

Um Ihre Förderung nicht zu gefährden, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass Sie Änderungen gegenüber dem Antrag bzw. Zuwendungsbescheid immer rechtzeitig anzeigen!

Fragen Sie im Zweifelsfall lieber einmal zu viel nach. Ihre zuständige untere Forst- bzw. die Bewilligungsbehörde beraten Sie gerne!

Anlage1: Übersicht Förderpauschalen und Fördersätze

Fördermaßnahmen	Kostenpauschale (=Zuwendungsbetrag)	Zuwendungssätze bei Einzelnachweis bzw. Festbeträge
Erstaufforstung	1,10 €/ Pflanze (Misch) 1,40 €/ Pflanze (Laubholz) 0,50 €/ Pflanze (Wildlinge)	bei Saat: 70 % der Nettokosten bei Mischkultur 85 % der Nettokosten bei Laubkultur
Wiederaufforstung	1,10 €/ Pflanze (Misch) 1,40 €/ Pflanze (Laubholz) 0,50 €/ Pflanze (Wildlinge)	bei Saat: 70 % der Nettokosten bei Mischkultur 85 % der Nettokosten bei Laubkultur
Vorbau < 5.000 Pflanzen/ ha	1,10 €/ Pflanze (Ta/Misch) 1,40 €/ Pflanze (Laubholz) 0,50 €/ Pflanze (Wildlinge)	bei Saat: 70 % der Nettokosten bei Mischkultur 85 % der Nettokosten bei Laubkultur
Vorbau > 5.000 Pflanzen/ ha	0,50 €/ Pflanze	bei Saat: 70 % der Nettokosten bei Mischkultur 85 % der Nettokosten bei Laubkultur
Wuchshüllen bei <u>Eichen</u> kulturen/-naturverjüngung	1,50 €/ Wuchshülle	Wuchshüllen (Material und Anbringung) für max. 4.500 Eichen/ha Waldentwicklungstyp-Traubeneiche max. 4.000 Eichen/ ha Waldentwicklungstyp-Stieleiche
Zuschlag zertifiziertes Pflanzmaterial	0,10 €/ Pflanze	
Zuschlag Habitatbaumgruppe	20,- €/ Baum innerhalb der HBG	
Kultursicherung	530,- €/ ha (Misch) 640,- €/ ha (Laubholz)	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung im PW<200 ha; bei Ei-Kulturen für alle Waldbesitzarten.
Sicherung von <u>Eichen</u> -Naturverjüngung	530,- €/ ha (Misch) 640,- €/ ha (Laubholz)	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beginn des ersten Verjüngungshiebes in der Eiche
Naturverjüngung	670,- €/ ha	Mischwuchsregulierung /Ausbessern Fehlstellen/ Auskesseln ab 1,3 m OH bis max. 4 m. Förderung einmalig, Förderung in Eichen-Verjüngungen zweimalig.
Nachbesserung	1,10 €/ Pflanze (Misch) 1,40 €/ Pflanze (Laubholz) 0,50 €/ Pflanze (Wildlinge)	bei Saat: 70 % der Nettokosten bei Mischkultur 85 % der Nettokosten bei Laubkultur ¹⁾
Jungbestandspflege	250,- €/ ha bei <40% Laubholz-Flächenanteil nach der Pflege 400,- €/ ha bei > 40% Laubholz-Flächenanteil nach der Pflege	je Fläche sind maximal 2 Pflegedurchgänge zuwendungsfähig
Periodischer Betriebsplan		50 % der über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben. max. 500 € je Gutachten zuzüglich 40 € je Hektar Planungsgebiet
Sonstige Vorarbeiten		80 % der über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben.

Anlage 2 a: Übersicht Herkunftsempfehlungen Bereich Regierungsbezirk Tübingen

Herkünfte Laubholz	Spitzahorn	Bergahorn	Roterle	Grauerle	Hain- buche	Ess- kastanie	Rotbuche	Esche	Vogel- kirsche	Roteiche	Stiel- eiche	Trauben- eiche	Robinie	Winter- linde	Sommer- linde
	Acer pseudo- platanus	Acer pseudo- platanus	Alnus glutinosa	Alnus incana	Carpinus betulus	Castanea sativa	Fagus sylvatica	Fraxinus excelsior	Prunus avium	Quercus rubra	Quercus robur	Quercus petraea	Robinia pseudo- acacia	Tilia cordata	Tilia platy- phyllos
Alb-Donau-Kreis	800 04	801 08/09	802 07	803 01	806 04	808 02	810 23 810 24	811 07	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07	824 04
Biberach	800 04	801 08/09 801 10/11	803 07 802 08	803 01 803 02	806 04	808 02	810 23 810 24	811 07 811 08	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07 823 08	824 04
Bodenseekreis	800 04	801 08/09 801 10/11	803 07 802 08	803 02	806 04	808 02	810 24	811 07 811 08	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07 823 08	824 04
Ravensburg	800 04	801 08/09 801 10/11	802 08	803 02	806 04	808 02	810 24	811 07 811 08	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07 823 08	824 04
Reutlingen	800 04	801 08/09	802 07	803 01	806 04	808 02	810 17 810 23	811 07	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07	824 04
Sigmaringen	800 04	801 08/09 801 10/11	804 07 802 08	803 01 803 02	806 04	808 02	810 23 810 24	811 07 811 08	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07 823 08	824 04
Tübingen	800 04	801 08/09	802 07	803 01	806 04	808 02	810 17 810 23	811 07	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07	824 04
Zollernalbkreis	800 04	801 08/09	802 07	803 01	806 04	808 02	810 17 810 23	811 07	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07	824 04
Stadtkreis Ulm	800 04	801 08/09	802 07	803 01	806 04	808 02	810 23 810 24	811 07	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07	824 04
Herkünfte Nadelholz	Weißtanne	Europ. Lärche	Japan. Lärche	Fichte	Kiefer	Douglasie									
	Abies alba Mill	Larix decidua	Larix kaempferi	Picea abies	Pinus sylvestri	Pseudotsuga menziesii									
Alb-Donau-Kreis	827 10	837 03	839 02	840 26 840 27	851 16 851 21	853 04/05									
Biberach	827 10 827 11/12	837 03	839 02	840 26 840 27	851 16 851 21	853 04/05									
Bodenseekreis	827 10 827 11/12	837 03	839 02	840 27	851 21	853 04/05									
Ravensburg	827 10 827 11/12	837 03	839 02	840 27	851 21	853 04/05									
Reutlingen	827 10	837 03	839 02	840 17 840 26	851 14 851 16	853 04/05									
Sigmaringen	827 10 827 11/12	837 03	839 02	840 26 840 27	851 14 u. 16 851 21	853 04/05									
Tübingen	827 08 827 10	837 03	839 02	840 17 840 26	851 14 851 16	853 04/05									
Zollernalbkreis	828 08 827 10	837 03	839 02	840 17 840 26	851 14 851 16	853 04/05									
Stadtkreis Ulm	827 10	837 03	839 02	840 26 840 27	851 16 851 21	853 04/05									

Anlage 2 c: Übersicht Herkunftsempfehlungen Bereich Regierungsbezirk Karlsruhe

Herkünfte <u>Laubholz</u>	Spitzahorn	Bergahorn	Roterle	Grauerle	Hain- buche	Ess- kastanie	Rotbuche	Esche	Vogel- kirsche	Roteiche	Stiel- eiche	Trauben- eiche	Robinie	Winter- linde	Sommer- linde
	Acer platanoides	Acer pseudopla- tanus	Alnus glutinosa	Alnus incana	Carpinus betulus	Castanea sativa	Fagus sylvatica	Fraxinus excelsior	Prunus avium	Quercus rubra	Quercus robur	Quercus petraea	Robinia pseudo- acacia	Tilia cordata	Tilia platyphyl- los
Baden-Baden	800 04	801 05 801 08/09	802 05 802 07	803 01	806 04	808 02	810 16 810 23	811 05 811 07	814 04	816 02	817 07 817 09	818 09 818 13	819 02	823 05 823 07	824 04
Calw	800 04	801 08/09	802 07	803 01	806 04	808 02	810 17 810 21/22	811 07	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07	824 04
Enzkreis/ Pforzheim	800 04	801 08/09	802 07	803 01	806 04	808 02	810 17 810 21/22	811 07	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07	824 04
Freudenstadt	800 04	801 08/09	802 07	803 01	806 04	808 02	810 17 810 21/22	811 07	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07	824 04
Karlsruhe	800 04	801 05 801 08/09	802 05 802 07	803 01	806 04	808 02	810 16/17 810 21/22	811 05 811 07	814 04	816 02	817 07 817 09	818 09 818 13	819 02	823 05 823 07	824 04
Mannheim	800 04	801 05	802 05	803 01	806 04	808 02	810 16	811 05	814 04	816 02	817 07	818 09	819 02	823 05	824 04
Neckar-Odenwald- Kreis	800 04	801 03/04 801 08/09	802 04 802 07	803 01	806 04	808 02	810 09/10 810 17	811 04 811 07	814 04	816 02	817 06 817 09	818 07/11 818 13	819 02	823 04 823 07	824 04
Rastatt	800 04	801 05 801 08/09	802 05 802 07	803 01	806 04	808 02	810 16 810 21/22	811 05 811 07	814 04	816 02	817 07 817 09	818 09 818 13	819 02	823 05 823 07	824 04
Rhein-Neckar-Kreis/ Heidelberg	800 04	801 03/04/05 801 08/09	802 04/05 802 07	803 01	806 04	808 02	810 09/10 810 16/17	811 04/05 811 07	814 04	816 02	817 06/07 817 09	818 07/09 818 13	819 02	823 04/05 823 07	824 04
Herkünfte <u>Nadelholz</u>	Weißtanne	Europ. Lärche	Japan. Lärche	Fichte	Kiefer	Douglasie									
	Abies alba Mill	Larix decidua	Larix kaempferi	Picea abies	Pinus sylvestri	Pseudotsuga menziesii									
Baden-Baden	827 05 827 08	837 03	839 02	840 04/05 840 23/24	851 13 851 19/20	853 04/05									
Calw	827 08	837 03	839 02	840 17 840 23/24	851 14 851 19/20	853 04/05									
Enzkreis/ Pforzheim	827 08 827 10	837 03	839 02	840 17 840 23/24	851 14 851 19/20	853 04/05									
Freudenstadt	827 08	837 03	839 02	840 17 840 23/24	851 14 851 19/20	853 04/05									
Karlsruhe	827 05/08 827 10	837 03	839 02	840 04/05 840 17/23/24	851 13/14 851 19/20	853 04/05									
Mannheim	827 05	837 03	839 02	840 04/05	851 13	853 04/05									
Neckar-Odenwald- Kreis	827 05 827 10	837 03	839 02	840 06/07 840 17	851 05/06 851 14	853 04/05									
Rastatt	827 05 827 08	837 03	839 02	840 04/05 840 23/24	851 13 851 19/20	853 04/05									
Rhein-Neckar-Kreis/ Heidelberg	827 05 827 10	837 03	839 02	840 04/05 840 06/07/17	851 05/06 851 13/14	853 04/05									

Anlage 2 d: Übersicht Herkunftsempfehlungen Bereich Regierungsbezirk Freiburg

Herkünfte Laubholz	Spitzahorn	Bergahorn	Roterle	Grauerle	Hain- buche	Ess- kastanie	Rotbuche	Esche	Vogel- kirsche	Roteiche	Stiel- eiche	Trauben- eiche	Robinie	Winter- linde	Som- mer- linde
	Acer platanoides	Acer pseu- doplatanus	Alnus glutinosa	Alnus incana	Carpinus betulus	Castanea sativa	Fagus sylvatica	Fraxinus excelsior	Prunus avium	Quercus rubra	Quercus robur	Quercus petraea	Robinia pseudo- acacia	Tilia cordata	Tilia platy- phyllos
Breisgau- Hochschwarzwald	800 04	801 05 801 08/09	802 05 802 07	803 01	806 04	808 02	810 16 810 21/22	811 05 811 07	814 04	816 02	817 07 818 09	818 09 818 13	819 02	823 05 823 07	824 04
Emmendingen	800 04	80105 801 08/09	802 05 802 07	803 01	806 04	808 02	810 16 810 21/22	811 05 811 07	814 04	816 02	817 07 818 09	818 09 818 13	819 02	823 05 823 07	824 04
Konstanz	800 04	801 08/09	802 07	803 01 803 02	806 04	808 02	810 23 810 24	811 07	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07	824 04
Lörrach	800 04	80105 801 08/09	802 05 802 07	803 01	806 04	808 02	810 16 810 21/22	811 05 811 07	814 04	816 02	817 07 818 09	818 09 818 13	819 02	823 05 823 07	824 04
Ortenaukreis	800 04	801 05 801 08/09	802 05 802 07	803 01	806 04	808 02	810 16 810 21/22	811 05 811 07	814 04	816 02	817 07 817 09	818 09 818 13	819 02	823 05 823 07	824 04
Rottweil	800 04	801 08/09	802 07	803 01	806 04	808 02	810 21/22 810 23	811 07	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07	824 04
Schwarzwald-Baar- Kreis	800 04	801 08/09	802 07	803 01	806 04	808 02	810 21/22 810 23	811 07	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07	824 04
Tuttlingen	800 04	801 08/09	802 07	803 01	806 04	808 02	810 17 810 23	811 07	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07	824 04
Waldshut	800 04	801 08/09	802 07	803 01	806 04	808 02	810 21/22	811 07	814 04	816 02	817 09	818 13	819 02	823 07	824 04
Stadtkreis Freiburg	800 04	801 05 801 08/09	802 05 802 07	803 01	806 04	808 02	810 16 810 21/22	811 05 811 07	814 04	816 02	817 07 818 09	818 09 818 13	819 02	823 05 823 07	824 04
Herkünfte Nadelholz	Weißtanne	Europ. Lärche	Japan. Lärche	Fichte	Kiefer	Douglasie									
	Abies alba Mill	Larix decidua	Larix kaempferi	Picea abies	Pinus sylvestri	Pseudotsuga menziesii									
Breisgau- Hochschwarzwald	827 05 827 08	837 03	839 02	840 04/05 840 23/24	851 13 851 19/20	853 04/05									
Emmendingen	827 05 827 08	837 03	839 02	840 04/05 840 23/24	851 13 851 19/20	853 04/05									
Konstanz	827 10	837 03	839 02	840 26 840 27	851 16 851 21	853 04/05									
Lörrach	827 05 827 08	837 03	839 02	840 04/05 840 23/24	851 13 851 19/20	853 04/05									
Ortenaukreis	827 05 827 08	837 03	839 02	840 04/05 840 23/24	851 13 851 19/20	853 04/05									
Rottweil	827 08	837 03	839 02	840 17 840 23/24	851 14 851 19/20	853 04/05									
Schwarzwald-Baar- Kreis	827 08 827 10	837 03	839 02	840 17 840 23/24	851 16 851 19/20	853 04/05									
Tuttlingen	828 08 827 10	837 03	839 02	840 17 u. 23/24 840 26	851 14 u. 16 851 19/20	853 04/05									
Waldshut	827 08	837 03	839 02	840 23/24	851 19/20	853 04/05									
Stadtkreis Freiburg	827 05 827 08	837 03	839 02	840 04/05 840 23/24	851 13 851 19/20	853 04/05									